

Änderungen im Lohnsteuerrecht durch das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) und das Steuerbürokratieabbaugesetz

Information für Arbeitgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern 12.1.2009, Fachthema Gesetzliche Änderungen

Auszug !

10. Ergänzung der Übergangsregelung zu § 3 Nr. 9 und Nr. 10 EStG a.F. (§ 52 Abs. 4a EStG)

Die Übergangsregelung für die Steuerbefreiung von Entlassungsentschädigungen gem. § 3 Nr. 9 EStG a.F. wurde rückwirkend ab dem 1.1.2006 erweitert. Nach § 3 Nr. 9 EStG a.F. sind danach auch solche Abfindungen begünstigt, die aufgrund eines vor dem 1.1.2006 abgeschlossenen Sozialplans geleistet werden, wenn die Arbeitnehmer in dem zugrunde liegenden, vor dem 1.1.2006 vereinbarten Interessenausgleich namentlich bezeichnet worden sind (Namensliste, § 1 Abs. 5 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) bzw. § 125 InsO in der am 31.12.2005 geltenden Fassung). Wie auch in den übrigen Fällen muss die Abfindung dem Arbeitnehmer vor dem 1.1.2008 zugeflossen sein.

Sind bereits Einkommensteuerbescheide ergangen, in denen Entlassungsentschädigungen in den o.g. Fallgestaltungen als steuerpflichtige Einnahmen erfasst wurden, können diese auf Antrag des Arbeitnehmers geändert werden. Der neue Satz 2 in § 52 Abs. 4a EStG enthält dazu eine entsprechende Änderungsvorschrift.

Die Übergangsregelung für die Steuerbefreiung von Übergangsbeihilfen für Soldatinnen und Soldaten nach § 3 Nr. 10 EStG a.F. wurde bei Zeitsoldaten auf alle Fälle ausgedehnt, in denen das Dienstverhältnis vor dem 1.1.2006 begründet wurde. Die zusätzliche Voraussetzung im bisherigen Satz 2 des § 52 Abs. 4a EStG, dass die Auszahlung der Übergangsbeihilfe vor dem 1.1.2009 erfolgen muss, ist ersatzlos entfallen.